



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	20.10.2014

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Detlef Krey (Fraktion DIE LINKE)	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR	22
3.2	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR	23
3.3	Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss	24
3.4	Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen	25
3.5	Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion	26
3.6	Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	27
3.7	Benennung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	28
3.8	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2014	29
3.9	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.10.2014	30
3.9.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 18.10.2014	31
3.10	Besetzung des Ältestenrates	32
3.11	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014	33
3.12	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)	34

3.13	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2014	35
3.14	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	36
3.15	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	37
3.16	Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaule, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	38
3.17	Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	39
3.18	Kommunalwahl 2014, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat	40
3.19	Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße, Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	41
3.20	Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamtsbezirke und Wahl der Schiedsleute	42
3.21	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW); Änderung einer Gremienbesetzung	43
3.22	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW durch "attac Rhein-Sieg" vom 14.10.2014	44

Sitzung des Rates am 20.10.2014

4	Anfragen	
4.1	Bonner Straße und Wehrstraße; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.10.2014	
5	Mitteilungen	
Nicht öffentliche Sitzung		
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	45
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:07 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 06.10.2014

Nachtragsdatum: 15.10.2014

Vorsitzender: Klaus Pipke

Schriftführer/in: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	GRÜNE
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	GRÜNE
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hahn, Waltraud	CDU
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Kotula, Jennifer	FDP
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen

Sitzung des Rates am 20.10.2014

Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	GRÜNE
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schramm, Christina	GRÜNE
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU
Weisel, Gerd	Die Linke

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Arnold	Stadtbetriebe Hennef
Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef
Frau Beyert	Finanzmanagement
Frau Gerke	Finanzmanagement
Herr Gevenich	Stadtbetriebe Hennef
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Höhner	Finanzmanagement
Frau Hombücher	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Joerdell	Amt für Schule und Bildungskoordination
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Narres	Stadtbetriebe Hennef
Herr Nußbaum	Rechnungsprüfungsamt
Frau Steffan	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef
Herr Walter	Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Finanzmanagement

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	

Der Bürgermeister begrüßte die Ratsmitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest. Er bat um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 3.9.1 Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2014, des Tagesordnungspunktes 3.22 Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2014 und des Tagesordnungspunktes 4.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Bonner Straße und Wehrstraße in die Tagesordnung und wies auf die verteilten Tischvorlagen hin:

- Haushaltsplanentwurf 2015 mit Anlagen und der Haushaltsrede
- TOP 3.2 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR
- TOP 3.4 Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen
- TOP 3.9.1 Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2014
- TOP 3.22 Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2014
- TOP 4.1 Bonner Straße und Wehrstraße; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.10.2014

Weitere Änderungen zur Tagesordnung gab es nicht.

	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Detlef Krey (Fraktion DIE LINKE)	
--	---	--

Der Bürgermeister führte das neu gewählte Ratsmitglied, Herrn Detlef Krey, nach § 67 Abs. 3 GO NRW ein und verpflichtete ihn mit folgender Formel per Handschlag:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Ein Einwohner machte im Rahmen der Einwohnerfragestunde auf die Verkehrssituation im Bereich der Ortschaft Rott „Zur Geistinger Mark“ aufmerksam. Die Antwort der Ordnungsverwaltung wird schriftlich an ihn weitergeleitet und in die Niederschrift aufgenommen:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßen „Zur Geistinger Mark“ und „Ölgartenstraße“ sind im Gegensatz zu dem am Sportplatz verlaufenden Wirtschaftsweg als Gemeindeverbindungsstraßen der einzelnen Ortsteile Rott – Haus Ölgarten – Dambroich – Geistingen eingestuft und erfüllen somit eine bestimmte Bedeutung im Straßenwegenetz. Daher stehen am Ortsausgang auch Ortstafeln mit Angabe der Entfernung zu den nächsten Ortsteilen.

Diese Gemeindeverbindungsstraßen sind entsprechend gewidmet und stehen somit der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Verfügung. Die Aufstellung von Schranken oder Absperrpfosten wäre auch wegen des Befahrens der Straßen durch Fahrzeuge der Abfallentsorgung, Postunternehmen, land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen und nicht zuletzt auch durch die Räumfahrzeuge des Baubetriebshofes im Winterdienst nicht zweckmäßig, u.a. auch wegen fehlender Wendemöglichkeiten für die Großfahrzeuge der RSAG.

Da es sich bei diesen Straßen nicht um Rad- / Wander- oder Wirtschaftswege handelt, ist eine Beschränkung der Nutzungsarten wegen der besonderen Funktion im Straßennetz nicht vorgesehen. Alle Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrer, Radfahrer, Fußgänger und Reiter) müssen sich dort den zur Verfügung stehenden Verkehrsraum unter Beachtung der grundsätzlichen Regeln der Straßenverkehrsordnung unter gegenseitiger Rücksichtnahme miteinander teilen.

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft muss der motorisierte Verkehrsteilnehmer die grundsätzlichen gesetzlichen Regeln des § 3 Straßenverkehrsordnung beachten. Demnach muss der Fahrer seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung entsprechend anpassen. Gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern muss sich der Fahrzeugführer durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Unfallsituation ist die Ortslage nach Aktenlage der Polizei unauffällig. Für besondere Maßnahmen besteht unter Berücksichtigung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, der Unfalldaten und der örtlichen Gegebenheiten kein zwingender Anlass.

2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 durch den Bürgermeister	
---	--	--

Herr Pipke stellte den Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef (Sieg) die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2015 vor. Der Redetext, sowie der Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen wurden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn ausgeteilt.

3	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

3.1	Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Hennef - AöR	22
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR	23
-----	---	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählte einstimmig die nachfolgenden 22 Ratsmitglieder des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR:

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
	Pipke, Klaus - Bürgermeister (Vorsitzender)	Hanraths, Stefan
1. CDU	Offergeld, Ralf	Auerbach, Peter
2. CDU	Dr. Roos-Schumacher, Hedwig	Berger, Claudia
3. CDU	Große Winkelsett, Christa	Gerards, Martin
4. CDU	Pasch, Rainer	Hahn, Waltraud
5. CDU	Walterscheid, Theo	Hauf, Dr. Reinhard
6. CDU	Keuenhof, Elisabeth	Kania, Günter
7. CDU	Dohlen, Gerhard	Martius, Hans-Peter
8. CDU	Höhner, Hans-Peter	Mikolajczak, Dirk
9. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Sauer, Heinz Willi
10. CDU	Wallau, Thomas	Schenkelberg, Martin
11. SPD	Spanier, Norbert	Fichtner, Bettina
12. SPD	Herchenbach, Jochen	Meyer, Hanna Nora
13. SPD	Dahm, Mario	Steinmetz, Gerald
14. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Herchenbach, Henning
15. SPD	Precker, Axel	Golombek, Björn
16. SPD	Akstinat, Dorothee	Stratmann, Irene
17. Bündnis 90/Die Grünen	Fiedrich, Detlev	Gockel, Kay-Henning
18. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Reuter, Thomas
19. Die Unabhängigen	Chillingworth, Harald	Meinerzhagen, Norbert
20. Die Unabhängigen	Rindfleisch, Achim	Hartwig, Wolfgang
21. FDP	Kotula, Jennifer	Marx, Michael
22. Die Linke	Weisel, Gerd	Krey, Detlef

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.3	Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss	24
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig folgende Besetzung im Jugendhilfeausschuss:

Besetzungsliste		
Vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Persönliche/r Vertreter/in
1. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Göbel, Willi
2. CDU	Große Winkelsett, Christa	Heller, Maximilian
3. CDU	Friedrichs, Jörg	Zapora, David
4. CDU	Wiemann, Claudia	Keuter, Angelina
5. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Meyer, Hanna Nora
6. SPD	Golombek, Björn	Herchenbach-Herweg, Veronika
7. SPD	Hauf, Bertram	Wagner, Simone
8. Bündnis 90/Die Grünen	Schramm, Christina	Gockel, Kay-Henning
9. Die Unabhängigen	Siefen, Martin	Schink, Monika

Beratende Mitglieder:

FDP: Kotula, Jennifer Persönliche/r Vertreter/in: Marx, Michael

Die Linke: Pollo, Roberto Persönliche/r Vertreter/in: Weisel, Gerd

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.4	Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen	25
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef wählte einstimmig neben den Mitgliedern, die von den einzelnen Fraktionen entsandt werden, folgende ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef:

	ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
1.	Ennenbach, Bärbel, Katholischer Pfarrverband Geistingen/Hennef/Rott	Stübner, Jürgen, Evangelische Kirchengemeinde Hennef
2.	Erhardt, Janine, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.	Holzwarth, Frauke, Elterninitiative Kindergarten Blankenberg und Kleine Strolche Süchterscheid e. V.
3.	Fischer, Nadine, Kinderschutzbund Hennef e. V.	Schneider, Ralf, Jugendfeuerwehr Stadt Hennef
4.	Metzner, Klaus, StadtSportVerband Hennef e. V.	Kretschmann, Günter, StadtSportVerband Hennef e. V.
5.	Peters, Horst, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.	Klippel, Harald, Caritasverband Rhein-Sieg e. V.
6.	Schneider, Lucia Schule für alle e. V.	Mons, Michaela, Schule für alle e. V.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.5	Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion	26
-----	---	----

Martin Schenkelberg (CDU-Fraktion) hat aus Gründen der Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilgenommen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig folgende Besetzung im Ausschuss für Schule und Inklusion:

Schulen:

- Frau Renate Kellerbach als Vertreterin für die Grundschulen
- Herr Martin Roth als Vertreter für die weiterführenden Schulen

Stadtschulpflegschaft:

- Herr Andreas Pohl als Vertreter
- Herr Jost Wiebecke als Stellvertreter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.6	Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	27
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig folgende Besetzung im Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften:

Verein für Europäische Städtepartnerschaften:

1. Frau Erika Rollenske (Vereinsvorsitzende)
2. Herr Hans Stirnberg (stellv. Vorsitzender) als Stellvertreter

StadtSportVerband Hennef e.V.

1. Herr Günter Kretschmann (Präsident)
2. Herr Wilfried Bolle (Vizepräsident) als Stellvertreter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.7	Benennung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	28
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, dass der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration um ein beratendes Mitglied aus dem Seniorenbereich erweitert wird. Der vorgeschlagene, Herr Gerd Bigge, wird für die Dauer der Ratsperiode benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.8	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2014	29
-----	---	----

Der Bürgermeister machte darauf aufmerksam, dass die Besetzung gem. des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ für Frau Schink zurückgezogen wird, da im Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR nur Ratsmitglieder benannt werden dürfen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung des Personalausschusses entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 26.09.2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.9	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.10.2014	30
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 06.10.2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.9.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 18.10.2014	31
-------	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Umbesetzung entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 18.10.2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.10	Besetzung des Ältestenrates	32
------	------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates um einen zu erweitern, so dass der Ältestenrat in der aktuellen Wahlperiode aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der größten Ratsfraktion besteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.11	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014	33
------	---	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen: CDU, SPD, FDP und „Die Unabhängigen“, gegen vier Stimmen aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gegen die Stimmen der Fraktion „Die Linke“ und mit einer Enthaltung aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass keine Umbenennung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration erfolgt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3.12	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)	34
------	---	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses die beiliegende Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.13	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2014	35
------	---	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die beigefügte 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.14	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	36
------	--	----

Herr Spanier (SPD Fraktion) bat in der Ratssitzung um die Erläuterung des geplanten zukünftigen Standort des Rettungswache aus dem Rettungsdienstbedarfsplan. Die Ordnungsverwaltung hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahre 2012 wurde verbindlich festgelegt, dass ein neuer Rettungswachenstandort im östlichen Bereich Hennefs (Gewerbegebiet Hossenberg) errichtet werden soll.

Dieser soll dazu dienen, die östlichen Stadtteile Hennefs, die Bereiche um Uckerath, das Siegtal sowie das Bröltal schneller zu erreichen und die Hilfsfristen zu erfüllen. Bei genauer Analyse des Gebietes Hossenberg und des tatsächlichen Einsatzaufkommens wurde festgestellt, dass ca. 80% der anfallenden Einsätze im Bereich des Zentralortes liegen. Um diesen zu erreichen müsste in jedem Einsatz die Kreuzung A560/B8 überfahren werden. Diese große Kreuzung ist sehr unübersichtlich und in den Hauptverkehrszeiten schwer zu passieren. Durch die eilbedürftigen Einsätze entstehen bei dem Gebrauch von Sonderrechten im Straßenverkehr unter Sondersignal zusätzliche Gefahren. Die Fachleute gehen davon aus, dass es zu Unfällen kommen wird. Durch einen Wachstandort im in Planung befindlichen Gewerbegebiet Kleinfeldchen kann diese Gefahr nahezu ausgeschlossen werden und die schnelle Erreichbarkeit der zuvor genannten Bereiche bleibt erhalten. Die veränderte Planung befindet sich in der Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln

mit Schreiben vom 24.10.2012

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust dringend benötigter Acker- und landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Dies stehe im Widerspruch zu allen politischen Aussagen zum Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen.

Um den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch in der bisherigen Planung noch nicht benannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen solche Maßnahmen teils im Plangebiet erfolgen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, weitere Maßnahmen im Zusam-

menhang mit der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (z.B. Maßnahmen an der Sieg) oder durch Maßnahmen auf Waldflächen (z.B. Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände) vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Zudem hat das Unternehmen, das sein Betriebsgelände erweitern möchte, die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen und privaten Grünflächen bereits erworben. Insofern ist davon auszugehen, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb von der Planung existenzrelevant betroffen ist.

Im Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Diese Flächen sind auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie teilweise als Grünfläche dargestellt. Es ist im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Dazu sind entsprechende Festsetzungen getroffen. Für den verbleibenden Ausgleichs- und Kompensationsbedarf sind Maßnahmen vorgesehen, die seitens des Umweltamtes der Stadt Hennef geplant und organisiert werden.

zu T2, RWE, Siegburg

mit Schreiben vom 29.10.2013

Stellungnahme:

Die RWE teilt mit, dass über das Plangebiet eine Niederspannungsfreileitung führt. Diese Leitung soll nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Zuge der Umsetzung der künftigen gewerblichen Nutzung angepasst werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind ist die vorhandene Niederspannungsfreileitung nicht relevant. Eine Umverlegung der Leitung für die künftige Nutzung ist erforderlich und im Rahmen der Projektplanung zu regeln.

zu T3, ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf

mit Schreiben vom 30.10.2013

Stellungnahme:

Die ARS teilt mit, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung hat. Zudem wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T4, Ampriion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 31.10.2013

Stellungnahme:

Die Ampriion GmbH teilt mit, dass im Plangebiet weder Leitungen ihres Unternehmens vorhanden noch aus heutiger Sicht geplant sind.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T5, Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet hin. Dem Schreiben ist ein entsprechender Bestands-/Lageplan beigelegt. Die Leitungen liegen außerhalb der neuen Gewerbeflächen. Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse oder neue Hausanschlüsse sollen frühzeitig mit dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt werden. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne hat das Tiefbauunternehmen (haben die Tiefbauunternehmen) auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu beziehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. dort berücksichtigt.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg

mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu drei Planungsbelangen vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen Bedenken gegen die Überlagerung einer Teilfläche des vorgesehenen Gewerbegebietes mit dem Schutzzweck des im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Es wird angeregt, die landschaftspflegerischen Belange (Umweltbericht/landschaftspflegerischer Fachbeitrag) vor der Offenlage mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Abwasserbeseitigung

Es wird auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55) und des Landeswassergesetzes (§ 51a) zum Umgang mit Niederschlagswasser (Verrieselung oder unbelastete Einleitung in ein Gewässer) auf neuen Bau-

flächen verwiesen. Im Bebauungsplan ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der in der Fassung zum Vorverfahren vorgesehenen Versickerung soll gutachterlich nachgewiesen werden. Belastetes Niederschlagswasser von stark befahrenen Flächen darf nicht versickert werden, sondern ist über eine Behandlungsanlage einem Vorfluter zuzuführen. Der Bebauungsplan soll zur Entwässerung entsprechende Angaben treffen.

Bodenschutz

Es wird auf die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Es wird angeregt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in die Bodenfunktionen in die Abwägung einzubeziehen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Im Bebauungsplan - Entwurf zur Offenlage werden die Flächen des zwischen dem Gewerbegebiet und dem Weiler Hossenberg vorgesehenen Erdwalls, die in Teilen das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet überlagern, als Grünflächen statt als Gewerbeflächen dargestellt. Zudem kann durch den Verzicht auf die Flächen zur Regenrückhaltung der Erdwall so landschaftsgerecht modelliert werden, dass die Belange des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dazu werden im Bebauungsplan – Entwurf zur Offenlage entsprechende Festsetzungen getroffen. Den im Bebauungsplan – Entwurf beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahmen ging zum Teil eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Ansonsten handelt es sich hierbei um klassische Ausgleichsmaßnahmen (Anlage Obstwiese u. Grünland), deren Wirksamkeit in anderen Verfahren hinlänglich erprobt ist.

zu Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes geregelt. Dort ist entgegen der bisherigen Planung im Entwurf zur Offenlage für die neuen Gewerbeflächen keine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mehr vorgesehen, da die vorhandene Anlage ebenso wie die Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens zur Versickerung von Regenwasser von KÜHN Consulting GmbH vom 03.08.2012 zeigen, wie wenig effektiv und letztlich nicht hinreichend funktionsfähig eine Versickerung ist. Das anfallende Niederschlagswasser von den neuen Gewerbeflächen soll daher dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Europaallee zugeführt werden, dessen Kapazitäten dafür ebenso ausreichend bemessen sind, wie die Kapazitäten der Rückhalteanlagen, zu denen der Regenwasserkanal führt. In der Begründung zur Offenlage wird der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erläutert.

zu Bodenschutz

Mit der Realisierung der zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es erforderlich, nahezu die gesamte neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und dem bestehenden Betriebsgelände anzupassen. Für die Abschirmung zum Weiler Hossenberg in Form eines Erdwalls ist es ebenfalls erforderlich, das Gelände zu verändern und in den Boden einzugreifen. Für den Erdwall kann Aushub aus den neuen Bauflächen verwendet werden, der so nicht über weite Entfernungen abtransportiert und an anderer Stelle abgelagert werden muss. Eingriffe in

den Boden lassen sich lediglich auf Teilen der zu begrünenden Fläche vermeiden. Dafür ist in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt, dass auf entsprechenden Teilflächen keine Erdarbeiten oder Veränderungen der Geländeoberfläche zulässig sind. Solche verbindlichen Vorgaben lassen sich im Flächennutzungsplan nicht treffen. Im Hinblick auf Eingriffe in den Boden sind zudem im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes so ausgewählt, dass auf den betroffenen Flächen die Bodenbeeinträchtigungen in Folge der bisherigen Nutzungen (u.a. Bodenverdichtung, Nährstoffanreicherung, Erosion) vermindert werden.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1, Frau C., Hennef

mit Schreiben vom 10.02.2014 und 12.02.2014

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 10.02.2014 bezieht sich auf die Flächennutzungsplan – Änderungen und die Bebauungsplan – Verfahren Hossenberg und Kleinfeldchen. Mit Mail vom 12.02.2014 hat Frau C. dann jedoch klar gestellt, dass sich Ihre Anregungen zu Hossenberg nur auf den Artenschutz beziehen. Sie bemängelt, dass das Plangebiet Nahrungsraum für Rotmilane ist und als solches durch die geplante bauliche Nutzung verloren geht. Im Artenschutzgutachten sei dies nicht angemessen bewertet.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Der Rotmilan hat ein so großes Areal zur Nahrungssuche, dass die bauliche Nutzung des Plangebietes dabei artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Seitens der Fachbehörden wurden zudem diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

zu B2, Herr Z., Hennef

mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Es wird angeregt, den geplanten neuen Standort für Feuerwehr und Rettungswache im Bereich Kleinfeldchen in das Gewerbegebiet Hossenberg, östlich der bisherigen Flächennutzungsplanung, zu verlagern und hierfür den Bereich der 46. FNP – Änderung entsprechend zu erweitern. Der Einwender begründet dies mit der ungünstigen verkehrlichen Anbindung im Bereich Kleinfeldchen und der Lärmbelastung für das angrenzende Wohngebiet und die angrenzende Schule.

Abwägung:

Seit 2003 ist im Gewerbegebiet Hossenberg ein Fachgroßhandel für Haustechnik ansässig. Durch die Hinzunahme weiterer Sortimentsbereiche und die sehr positive Umsatzentwicklung in allen Sortimentsbereichen stößt die Firma trotz einer Kalthallenerweiterung in 2010 an ihre logistische Grenze. Das derzeitige Betriebsgelände bietet für die künftigen betrieblichen Anforderungen keine ausreichenden Flächen. Um eine weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes an diesem Standort zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Bebauung zwingend erforderlich, um die Warenströme im Waren-

eingang, in der Lagerung, in der Kommissionierung und im Warenausgang zu bewältigen. Der Ablauf der bestehenden Logistik lässt eine Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplans, die parallel zur 46. FNP – Änderung erfolgt, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung des Betriebsgeländes geprüft mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Konzept den nachbarlichen Belangen wie Schallschutz, Verschattung und Sichtbeziehungen am ehesten gerecht wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden im Übrigen frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Diese Erweiterung ist mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Landesplanungsbehörde abgestimmt und aufgrund des nachweisbaren Erweiterungsbedarfs einer bereits ansässigen Firma und eines noch unterhalb des regionalplanerisch relevanten Flächenumfangs der Erweiterung trotz fehlender regionalplanerischer Darstellung zulässig. Die Erweiterung des Gewerbegebiets Hossenberg ist daher alleine auf den Flächenbedarf der ansässigen Firma zugeschnitten. Eine Feuer- und Rettungswachenplanung würde den Flächenbedarf der Erweiterung um 7.500 m² Richtung Osten vergrößern.

Eine Verlagerung des Standortes für Feuerwehr und Rettungswache in das Gewerbegebiet Hossenberg, östlich der bisherigen Flächennutzungsplanung, ist nicht möglich, da es in diesem Bereich an einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan fehlt (Darstellung hier: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung). Selbst wenn die Bezirksregierung einer Änderung des Regionalplanes aufgeschlossen gegenüber stehen würde, wäre damit ein langwieriges Verfahren verbunden, das den Neubau der Feuer- und Rettungswache auf unbestimmte Zeit verzögern würde. Dies wäre mit der Zielsetzung, zur Verbesserung der Erreichbarkeiten der östlichen Stadtteile als auch von Teilen des Bröltals baldmöglichst einen zweiten Standort neben der Feuer- und Rettungswache an der Theodor-Heuss-Allee einzurichten nicht mehr vereinbar. Im neuen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef, der derzeit im Entwurfsstadium vorliegt, heißt es hierzu: „Aufgrund der festgestellten Werte der Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Hennef in der Zeitklasse werktags 06:00 – 18:00 Uhr, sowie der räumlichen Abdeckung – und Risikostruktur ist die Verlegung der Tagesalarmbereitschaft und deren Verwaltungsangestellten bzw. Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst im Bereich des Ortsteils Geisbach als sinnvoll anzusehen. Durch die o.g. Maßnahme kann eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet Hennef erfolgen. [...] Gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahr 2012 des Rhein-Sieg-Kreises muss der Standort der Rettungswache Hennef in den Ortsteil Geisbach verlegt werden.“

Der Brandschutzbedarfsplan ist verbindlich für die weiteren Planungen. Nur durch den vorgesehenen Standort kann auch weiterhin die Sicherheit der medizinischen Notfallversorgung der Hennefer Bevölkerung gewährleistet werden.

Bezüglich der verkehrlichen Anbindung des geplanten neuen Standortes wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft wurde (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mBH im Auftrag der Stadt Hen-

nef, Schlussbericht Oktober 2014). Darin heißt es, dass der Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 bereits bei den heutigen Verkehrsbelastungen während der Morgenspitzenstunde in der Zufahrt Wingenshof nicht ausreichend leistungsfähig ist. Es wurde nachgewiesen, dass es jedoch keinen kausalen Zusammenhang zwischen der durch einen Ausbau maximal erreichbaren Leistungsfähigkeit des Knotens Wingenshof / A 560 / B 8 und der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Gewerbeansiedlung Kleinfeldchen gibt. Um die Funktionsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße künftig zu gewährleisten, werden in der Verkehrsuntersuchung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- zwei-streifige Verkehrsführung auf der Straße Wingenshof für Linksabbieger auf die Autobahn A 560
- separater Abbiegestreifen auf der Straße Wingenshof für Rechtabbieger auf die Bundesstraße B 8 (ohne Signalsteuerung)
- Linksabbiegespur auf der Straße Wingenshof für die Einfahrt in die neue Erschließungsstraße des Plangebietes
- Signalsteuerung der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die Straße Wingenshof
- zwei-streifige Zufahrt aus dem Plangebiet auf die Straße Wingenshof
- separate Geh- und Radwegeverbindung von der Straße Wingenshof ins Plangebiet.

Die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der geplanten Anbindung an die Straße Wingenshof sowie der benachbarten Knotenpunkte konnte damit nachgewiesen werden.

Um die mit der neuen Feuer- und Rettungswache verbundene Lärmbelastung für das angrenzende Wohngebiet und die Schule gering zu halten, wurde eine Schalltechnische Untersuchung (zum Bebauungsplan Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen“ der Stadt Hennef vom 27.07.2014) durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm fallende Normalbetrieb (Übungen, Ausbildungen, Wartungen und die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen, Probeläufe von Aggregaten, Kommunikationsgeräusche usw.) kann mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen auch für die definierte Zielsetzung einer deutlichen Richtwertunterschreitung sicher realisiert werden. Der Einsatzfall, der nicht unter die Beurteilung nach TA Lärm fällt, kann eine erhebliche Störwirkung im Bereich der angrenzenden Bebauung verursachen, wenn die Signalhörner eingesetzt werden. Wegen des Gebotes, die Geräuschbelastungen bei Einsatzfahrten im Bereich angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen zu vermindern, versuchen Rettungsdienste in der Praxis die Signalhörner nicht dauerhaft eingeschaltet zu lassen, was insbesondere zur Nachtzeit wegen eines geringeren Verkehrsaufkommens sicher möglich ist. Dies wird unterstützt durch eine Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und eine bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof.

Somit ist festzustellen, dass die vorgenannten Planungsabsichten durchaus realisierbar sind, wenn bei der konkreten Ausführung eine strikte Optimierung nach Schallschutzgesichtspunkten erfolgt. Konkret bedeutet dies, alle relevanten Vorhaben müssen im konkreten Baugenehmigungsverfahren in detaillierten schalltechnischen Untersuchungen auf die Einhaltung der definierten Schutzziele geprüft und ggf. mit entsprechenden Schallminderungsmaßnahmen schalltechnisch optimiert werden.“

zu T1, WESTNETZ GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T2, Amprion GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
mit Schreiben vom 06.02.2014

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust besonders schutzwürdiger fruchtbarer Böden mit erheblicher Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft führt, wie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP dargelegt.

Die weiteren Anregungen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Der dort ansässige Fachgroßhandel für Haustechnik hat seinen Firmensitz seit 2003 im Gewerbegebiet Hossenberg. Durch die Hinzunahme weiterer Sortimentsbereiche und die sehr positive Umsatzentwicklung in allen Sortimentsbereichen stößt die Firma trotz einer Kalthallenerweiterung in 2010 an ihre logistische Grenze. Das derzeitige Betriebsgelände bietet für die künftigen betrieblichen Anforderungen keine ausreichenden Flächen. Um eine weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes an diesem Standort zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Bebauung zwingend erforderlich, um die Warenströme im Wareneingang, in der Lagerung, in der Kommissionierung und im Warenausgang zu bewältigen. Der Ablauf der bestehenden Logistik lässt eine Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplans, die parallel zur 46. FNP – Änderung erfolgt, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung des Betriebsgeländes geprüft mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Konzept den nachbarlichen Belangen wie Schallschutz, Verschattung und Sichtbeziehungen am ehesten gerecht wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden im Übrigen frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine

Bedenken vorgetragen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in den Boden sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T4, Bund für Umwelt u. Naturschutz BUND NRW, Sankt Augustin
mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T5, NABU Rhein-Sieg, Siegburg
mit Schreiben vom 11.02.2014

Stellungnahme:

Die Einbeziehung des Quellbereiches und der Streuobstwiese in die Planung wäre nicht nachvollziehbar. Die Streuobstwiese würde sich für Ersatzmaßnahmen eignen. Der Schutz des Quellbereiches soll nicht nur während der Bauphase, sondern dauerhaft gewährleistet sein. Zur landschaftlichen Einbindung sollen möglichst auch an den vorhandenen Gebäuden alle 35 m ein Baum gepflanzt werden. Bei Beleuchtungsanlagen sollen „Lichtverschmutzungen“ vermieden werden. Die Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen soll langfristig verbindlich geregelt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen im Quellbereich sowie die Streuobstwiese sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Änderungsbereich einbezogen, um zu verdeutlichen, dass dort keinerlei bauliche Nutzung stattfinden soll und den Belangen von Boden, Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt wird. Die Streuobstwiese befindet sich in Privatbesitz und ist als Kompensationsmaßnahme nicht vorgesehen. Zudem ist die Festlegung der Kompensationsmaßnahmenflächen Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Das gilt auch für verbindliche Regelungen zum Schutz des Quellbereiches sowie für Maßnahmen/Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und Beleuchtung des Gewerbegebietes.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Bauleitplanung, Siegburg
mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde bereits angeregt, Eingriffe in den Boden in die Abwägungen einzubeziehen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für beeinträchtigte Bodenfunktionen vorzusehen. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der

Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen. Der Bodenschutz sei bislang nicht ausreichend behandelt und bewertet, insbesondere Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet auf den zu begrünenden Flächen, bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen und eine Differenzierung zwischen Maßnahmen für Natur- und Bodenschutz. Dazu fehlten entsprechende Angaben und Bewertungen im Umweltbericht.

Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist nicht versickerbar und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Straßenverkehr

Es ist sicher zu stellen, dass bei einer Zunahme des Verkehrs die Funktionsfähigkeit der äußeren Erschließung nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind entsprechende Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur- und Landschaftsschutz

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu Bodenschutz

Die Auswirkungen der Planung auf den Boden werden an Hand des angesprochenen Leitfadens ausführlicher im Umweltbericht dargelegt. Ungeachtet dessen lassen sich bei Durchführung der Planung Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Das betrifft auch große Teile der zu begrünenden Flächen, die als Einschnittsböschungen oder Erdwall verändert werden, auf denen sich nach der Fertigstellung und Begrünung jedoch wieder neue Bodenstrukturen ohne anthropogene Eingriffe (wie z.B. bei der bisherigen Ackernutzung) ungestört entwickeln können. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen des Bodens ist lediglich auf der im Bebauungsplan festgesetzten Teilfläche mit der Kennzeichnung 4a möglich. Dazu enthält der Bebauungsplan auch entsprechende Festsetzungen, die Beeinträchtigungen des Bodens ausschließen.

Eine differenzierte Bewertung zwischen Maßnahmen für Flora- und Fauna einerseits sowie Maßnahmen für den Boden andererseits erfolgt ebenfalls im Bebauungsplan.

zu Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen wird, wie angesprochen, in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

zu Straßenverkehr

Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Erschließung und der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

zu T7, Landesbetrieb Straßenbau, Köln

mit Schreiben vom 21.02.2014

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es werden jedoch keine neuen Zufahrten von den klassifizierten Straßen B 8 und L 333 zugelassen. Maßnahmen gegen mögliche verkehrlichen Auswirkungen auf die klassifizierten Straßen stehen in der finanziellen Verantwortung der Stadt Hennef.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Planung um die Erweiterung des Betriebsgeländes eines bereits vorhandenen Unternehmens. Es sind keinerlei neue Zufahrten vorgesehen oder im Bebauungsplan zugelassen. Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist zudem keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Hossenbergring und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.15	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	37
------	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu B1, Anlieger 1

mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 10. Änderung des Bebauungsplans 01.26 Frankfurter Straße - Bröltalstraße - kleine Umgehung. Es sind erhebliche Nachteile zu erwarten.

Begründung vom 23.10.2011

1. seit Umbau der Bröltalstraße ist mit extremen Lärm und Abgasen zu kämpfen. Das Verkehrsaufkommen hat zugenommen.
2. in den Stoßzeiten ist es fast unmöglich die Ampelkreuzung/ Autobahn von Seite des Einwenders zu verlassen.
3. Ein Aufenthalt auf dem Grundstück des Einwenders wird durch Punkt 1 zunichte gemacht.

Dies alles fast den ganzen Tag und an sieben Tagen der Woche. Schon jetzt treten gesundheitliche Problem durch diese Maßnahme auf. Durch die 10. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Punkte 1-3 nur noch erheblich verstärkt.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrslärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plange-

biet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab. Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgerausche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Eröffnung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Ein Ausbau der Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders um hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten ist in Planung und soll 2012 zur Ausführung kommen.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

zu B2, Anlieger 2

mit Schreiben vom 14.10.2011

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 10. Änderung des Bebauungsplans 01.26 Frankfurter Straße - Bröltalstraße - kleine Umgehung. Der Einwender erwartet massive Beeinträchtigungen.

Begründung:

Als direkter Anwohner einer vielbefahrenen dreispurigen Straße sind erhebliche Einbußen an Lebensqualität hinzunehmen. Der Verkehrslärm ist teilweise unerträglich. Der Sohn schläft nachts nicht durch, weil vorbeifahrende Fahrzeuge ihn wecken. Auch das Babyphone spricht auf diesen Lärm an. Für den Einwender selbst ist eine Nachtruhe bei geöffnetem Fenster undenkbar. Ein Aufenthalt im Freien/ Garten ist ebenfalls nicht er-

strebenswert. Zudem kommt es gerade im Feierabendverkehr zu minutenlangen Hupkonzerten frustrierter Autofahrer.

Um pünktlich um 17.30 Uhr an seiner Weiterbildungsstätte anzukommen, muss der Einwender spätestens um 17.00 Uhr das Haus verlassen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen wird entweder aus Richtung Hennef kommend bzw. von der Autobahn aus die Kreuzung zugestellt, so dass es nicht möglich ist in der Grünphase die Bröltalstraße zu verlassen. Für 2 Kilometer wird hier eine halbe Stunde benötigt.

Ebenfalls auf Unverständnis trifft, dass in Höhe der Adresse des Einwenders 70 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt sind. 50 m vorher und 150 m später aber nur 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Dies ist sinnlos, zumal hier geschlossene Ortschaft ist und die Lärmbelästigung durch die Auto- bahnunterführung nicht gemindert sondern subjektiv gestärkt wird.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgerauschkategorie innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab. Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgerausche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen (u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach

Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Errichtung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

Ein Ausbau der Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders um hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten ist in Planung und soll 2012 zur Ausführung kommen.

Die Hinweise zur Regelung der Höchstgeschwindigkeit sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können daher nicht in diesem Rahmen abgewogen werden.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 27.10.2011

Stellungnahme:

Hinweis zur Abwasserbeseitigung:

Zur teilweisen Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über Mulden in das Grundwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Abwägung:

Der Hinweis zur Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 26.10.2011

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Kosten für Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen sowie für ein ggf. erforderliches Schallgutachten werden nicht übernommen.

Abwägung:

Die Frage der Kostentragung für Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen sowie für ein ggf. erforderliches Schallgutachten ist nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens. Dies wird gesondert mit dem Landesbetrieb geklärt.

zu T3, Rhenag

mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken. Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Ein Gas- und Wasserübersichtsplan ist beigelegt. Im Zuge der Baumaßnahme sind Mitverlegungen vorgesehen.

Abwägung:

Die Leitungen liegen überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, so dass keine weitere planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist. Die naturgemäß innerhalb privater Flächen verlaufenden Anschlussleitungen erfordern ebenfalls keine planungsrechtliche Sicherung.

Einzig die 2007 errichteten Leitungen zur Versorgung des Supermarktes und des Gartenbaumarktes westlich der Autobahn werden planungsrechtlich gesichert, da es sich hier um Versorgungsleitungen und nicht um einfache Hausanschlussleitungen handelt.

zu T4, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 20.10.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Der Planbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung im Hennefer Siegbogen. Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Im vorliegenden Kartenausschnitt sind jedoch 3 Grundwassermessstellen an den Rändern des Plangebietes erkennbar. Die Messstellen Pd007 (WTV-Nummer) und Pd008 (WTV-Nummer) befinden

den sich im Eigentum der Stadt Hennef, werden jedoch vom Wahnbachtalsperrenverband im Rahmen des Grundwassermonitorings überwacht. Die Wasserstände an der Messstelle Pe002 werden zurzeit vom Wahnbachtalsperrenverband nicht erfasst. Nach den Ausführungen der Antragsunterlagen sind diese jedoch von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Grundsätzlich sollten diese aber erhalten bleiben.

Abwägung:

Die Grundwassermessstellen sind bereits als Hinweis im Rahmen der 8. Änderung in den Bebauungsplan textlich und zeichnerisch übernommen worden. Von den derzeitigen geplanten Maßnahmen sind diese jedoch nicht betroffen.

Textlich ist bereits der folgende Hinweis im Rahmen der 8. Änderung aufgenommen worden, welcher auch weiterhin unverändert gilt (hier erfolgen nur Ergänzungen im Rahmen der 10. Änderung):

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen des Wahnbachtalsperrenverbandes, die in der Planzeichnung eingetragen sind. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen.

Die hier beschriebenen Grundwassermessstellen sind bereits nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

zu T5, RSAG

mit Schreiben vom 24.10.2011

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiachser-Großraumwagen – gewährleistet.
2. Straßeneinmündungen sind mit Eckausrundung vorzusehen und auszuführen, Stichstraßen sind mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) zu planen und zu errichten. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei es Radius von 9,00 m.
3. Es können der Wendehämmer für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden.
4. Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. In der Planung müsste ein Stellplatz für Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich berücksichtigt werden.
5. Weiterhin gilt, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladegang erforderlich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Verkehrsflächen sind überwiegend bereits gebaut. Die 10. Änderung behandelt lediglich planungsrechtliche Ergänzungen zum Ausgleich und Verkehrslärm im Bereich der Unterföh-

rung. Die Bemessung der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist ausreichend dimensioniert, so dass auch Müllfahrzeuge problemlos passieren können.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 14.01.2012

Stellungnahme:

Der Einwender verweist auf seinen Einspruch gemäß den Schreiben vom 06.10.2011, 23.10.2011 und 14.12.2011 und wiederholt diesen erneut.

Abwägung:

Bereits im Dezember 2006 wurde die Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 01.26 beschlossen und mit der Bekanntmachung am 21.02.2007 wurde der Plan rechtswirksam. Ziel und Zweck der damaligen 8. Bebauungsplanänderung war die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung der Stadteinfahrt Hennefs an der Bröltalstraße.

Dabei wurden insbesondere der Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke Köln – Hennef – Eitorf – Siegen als Maßnahmen bestimmt. Parallel zum damaligen Bebauungsplanänderungsverfahren wurde die Entwurfsplanung der klassifizierten Straßen L 333, L 125 und B 478 erstellt und als Verkehrsflächen in den Bebauungsplan übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Rechtskraft für die klassifizierten Straßen durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgt. Mittlerweile ist der Umbau der Anschlussstelle Hennef-Ost (1. Bauabschnitt) vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) im Jahr 2007 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.26, 8. Änderung, realisiert worden. Im Bereich der Bahnunterführung haben sich jedoch abweichend von den damals festgelegten Verfahrensweisen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, welche nun durch die verbindliche Bauleitplanung und die hier dargestellte 10. Änderung geschaffen werden sollen. Zudem sind die aktuellen Verkehrsdaten und die darauf aufbauenden Ergebnisse des Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Heute stellt die Bahnstrecke Köln - Hennef - Eitorf - Siegen eine Zäsur im Stadtgefüge Hennefs dar. Die südlichen und östlichen Stadtviertel und Ortschaften werden durch die Bahnstrecke vom zentralen Bereich an der Frankfurter Straße getrennt. Durch die Schließungszeiten an den Bahnübergängen Bröltalstraße und Frankfurter Straße sind deutliche Einschränkungen der verkehrlichen Verbindungen über die Bahnstrecke hinweg gegeben. Der Neubau einer planfreien Querung an der Bröltalstraße als Unterführung der L 125 unter der Bahnstrecke dient also einer Minderung der verkehrlichen Auswirkungen und so auch einer Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation. Dieser Neubau der Unterführung ist jedoch nur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der 10. Änderung möglich.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung und auch in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Im Rahmen der 10. Änderung wurde das vorhandene Lärmgutachten hinsichtlich Verkehrslärm aufgrund der aktuell vorliegenden Verkehrsprognosezahlen angepasst (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgerauschkategorie innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01.26 (10. Änderung) „Frankfurter Straße / Bröltalstraße / kleine Umgehung“ (Stand 11/2010) der Stadt Hennef, Bericht Nr. 11 02 001/01, Kramer Schalltechnik GmbH, März 2011). Dabei werden im Bereich der Baugebiete im Plangebiet Lärmpegel von > 65-70 dB(A) tags und > 60-65 dB(A) nachts an den unmittelbar an die Straßen angrenzenden Baugrenzen erreicht, die Lärmpegel nehmen mit zunehmendem Abstand zur Straße entsprechend ab.

Die in der Bauleitplanung als Anhaltswerte zu betrachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 sind vorrangig von Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Dies ist auch in dem hier vorliegenden Bebauungsplan der Fall.

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Verkehrsbelastungen in den WA- und MI-Gebieten werden diese am Tage und zur Nachtzeit deutlich überschritten. Auch im überwiegenden Bereich der GE- und SO-Gebiete werden die Orientierungswerte tags und nachts überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgerausche wirkungsvoll abzuschirmen, sind aufgrund der konkreten städtebaulichen Bestandssituation mit den gegebenen Abstandsverhältnissen und den Bauhöhen der Bestandsgebäude praktisch nicht realisierbar.

Zum Schutz der Bebauung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung sind daher im vorliegenden Bebauungsplan sogenannte Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 gekennzeichnet. Diese 'Lärmpegelbereiche' (I-VII) sind einem 'maßgeblichen Außenlärmpegel' zugeordnet, die im vorliegenden Fall vom Lärmgutachter ermittelt wurden. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind gem. DIN 4109 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.26 (8. Änderung) von der Kramer Schalltechnik GmbH die Lärmpegelbereiche III bis V für die Bebauung entlang der Bröltalstraße und Straße 'An der Brölbahn' ermittelt und im Zuge der 10. Änderung an die aktuellen Verkehrsdaten angepasst.

Anhand dieser Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (Baugenehmigung) relativ einfach die Anforderung an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen nachgewiesen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist daher dem Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist für die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.26 geplanten Neubauten und wesentliche Änderungen von öffentlichen Straßen

(u.a. Bahnunterführung Bröltalstraße) eine gesonderte Beurteilung nach Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV erforderlich.

Um eine belastbare Grundlage für diese schalltechnische Berechnung zu schaffen, wurde eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung des bereits realisierten Kreisverkehrsplatzes und der Eröffnung der Anschlussstelle BAB 478 auf den Prognosehorizont 2025 im Jahr 2010 in Auftrag gegeben.

Für die Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs an der L 125 Bröltalstraße in Hennef Sieg und die damit verbundene Verlegung der L 125 Richtung Osten an den bereits vorhandenen Kreisverkehr Bröltalstraße wurde im September 2010 eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISU-Plan, Oberhausen für den Straßenverkehrslärm erstellt.

Die Verschwenkung der L 125 Bröltalstraße mit Unterführung der Bahnlinie und die dadurch verbundene stark veränderte Linienführung ist nach dem vorliegenden Gutachten als erheblicher, baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Damit war im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß §1 (2) der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsführung liegen für insgesamt 7 Gebäude Ansprüche auf Lärmvorsorge vor. Für diese Gebäude bestehen die Anspruchsvoraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bröltalstraße 12, Bröltalstraße 10, Bröltalstraße 8, Bröltalstraße 5b, Bröltalstraße 5c, Im Marienfried 41 und Im Marienfried 37.

Ein passiver Lärmschutz für das Grundstück des Einwenders ist durch den Landesbetrieb auf Grundlage des Gutachtens Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.05.2007 (Bericht 06 02 002/02) erfolgt. Dieser rechtliche Anspruch auf Lärmschutz resultierte aus der Baumaßnahme zum Bauabschnitt 1. Das Gebäude befindet sich jedoch außerhalb des jetzt betrachteten Bauabschnittes.

Es ist verständlich, dass die Verkehrsbelastungen für den Anwohner sehr störend sind. Die heute vorhandene Verkehrsbelastung in diesem Bereich hat jedoch seinen Ursprung nicht in der 10. Änderung, sondern in dem allgemeinen Mobilitätsverhalten und den Verkehrsmengen auf der Bröltalstraße. Die angedachten und zum Teil bereits umgesetzten Straßenbaumaßnahmen der 8. und 10. Änderung tragen zur Minderung der zur Entspannung der vorhandenen Verkehrssituation bei und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Die bereits ausgebaute Zufahrt u.a. auch zum Grundstück des Einwenders soll hier eine bessere Zufahrtsmöglichkeit gewährleisten.

Die Bedenken gegen die 10. Änderung werden daher zurückgewiesen, zumal sich der Einwender nicht gegen die Änderungsinhalte äußert, sondern die Verkehrsbelastung im Bereich des Autobahnanschlusses anspricht. Dies ist nicht Inhalt der 10. Änderung, die Verkehrsbelastungen in diesem Bereich werden durch die 10. Änderung auch nicht verstärkt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 15.02.2012

Stellungnahme:

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, sind für die geplanten Versickerungen des Niederschlagswassers über Mulden in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Abwägung:

Der Hinweis zur Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, ARS - AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

mit Schreiben vom 08.02.2012

Stellungnahme:

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da es sich um einen Ausbau der lichtsignalgesteuerten Kreuzung im Knoten B 478/ ASS Hennef-Ost - südwestliche Rampe sowie die Beseitigung des Bahnübergangs an der Bahnstrecke handelt, wird nur der Verkehrsfluss eingeschränkt.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereich betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrenlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 entnommen werden.

Sollte den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen Verkehrsflächen sind überwiegend bereits gebaut. In der 10. Änderung werden lediglich planungsrechtliche Ergänzungen zum Ausgleich und Verkehrslärm behandelt sowie flächenmäßig die geplanten Notwege im Bereich der Unterführung berücksichtigt. Die Bemessung der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist ausreichend dimensioniert, so dass auch Müllfahrzeuge problemlos passieren können.

Regelungen zur Durchfahrtshöhe werden nicht getroffen, die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

zu T1, Straßen.NRW

mit Schreiben vom 20.06.2014

Stellungnahme:

Im Vorfeld fand zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Hennef ein intensiver Austausch von Informationen statt.

Die durch die Straßenbauverwaltung gelieferten Zahlen, Fakten, Texte und Planunterlagen waren in der Bauleitplanung der Stadt Hennef zu berücksichtigen und einzubringen.

Unter dieser Voraussetzung, dass das geschehen ist, sieht der LS NRW keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26. Sollten sich dennoch Widersprüchlichkeiten ergeben, so gehen die Kosten, die sich auch Gegenmaßnahmen ergeben, alleine zu Lasten der Stadt Hennef

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

mit Schreiben vom 22.05.2014

Stellungnahme:

Zu dem Änderungsvorhaben werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise:

Das o.a. Vorhaben befindet sich außerhalb aufrechterhaltener Bergwerksfelder.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Bebauungsplanangebotes kein Bergbau umgegangen.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) werden die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.16	Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaula, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	38
------	--	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.12.2013

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Unterlagen zur Öffentlichen Auslegung.

Stellungnahme:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten:

Es wird angeregt, die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008 dem Erläuterungsbericht beizufügen. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass bei einer Anlieferung von kulturfähigem Boden (Mutterboden) für die Hausgärten und den Kinderspielplatz die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten sind.

Begründung:

Bei der Begutachtung wurden ausgewählte chemische Parameter zur Bewertung der Entsorgungsmöglichkeiten von Bodenaushub herangezogen. Aufgrund der elektrischen Leitfähigkeit im Eluat kann der Boden nach LA-GA-Boden 2004 als Z1.2-Material verwertet werden. Vollständige Deklarationsanalysen wurden nicht durchgeführt. Die vorliegenden chemischen Untersuchungen sollten in die Planung der weiteren Deklarationsuntersuchungen, als Grundlage für eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfal-

lenden Bodenaushubs, einfließen können.

Auf dem Altstandort wurden flächendeckende Bodenauffüllungen angetroffen, so dass im Zuge der Gestaltung der Hausgärten und des Kinderspielplatzes mit einem Aufbringen von kulturfähigem Boden zu rechnen ist.

Hinweis:

Die von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-1292 als Altstandort registriert. Die o.a. gutachterliche Stellungnahme kommt zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser nicht zu besorgen ist. Dieser Einschätzung schließt sich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, an.

Abwägung:

Die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008 wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage zugefügt.

In den Bebauungsplan werden Hinweise bezüglich der Anlieferung von Mutterboden sowie der Eintragung im Altlasten- und Hinweisflächenkatasters aufgenommen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaubaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51a, Absatz 1 Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o.g. Verpflichtung des § 51a, Absatz 1 LWG sind Bereiche, die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische und der wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig sind.

Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind, ist zu prüfen.

Abwägung:

Der Planbereich liegt bereits im Bereich einer genehmigten Kanalnetzplanung. Das Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnungen getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Um den Bauherren die Möglichkeit zu geben, die Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz optimal auszurichten, wurde auf die Festsetzung der Firstrichtung verzichtet und die Baufelder großzügig gewählt. Den Bauherren ist es freigestellt, über die Vorgaben der Energie-Einsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Strom, zu ergreifen.

zu T2, rhenag

mit Schreiben vom 19.12.2013

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung der vorhandenen Gas- und Wasserleitungen erschlossen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, RSAG mbH

mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung von Flächen, die der Innenentwicklung dient, werden den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Die Erschließungsstraße, welche über das Plangrundstück führt, ist als öffentliche Verkehrsstraße zwischen den Straßen „In der Fuchskaule“ und „Am Floß“ geplant. Mit einer Verkehrsfläche von # 5,50 m ist die Planstraße für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, PLEdoc GmbH

mit Schreiben vom 04.12.2013 (Eingang per E-Mail)

Stellungnahme:

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gastransportleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Westnetz – Regionalzentrum Sieg

mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.

Im Planbereich befinden sich jedoch ein Kabelverteilerschrank (KVS) und Versorgungsleitungen. Die Lage ist der beigelegten Bestandskopie zu entnehmen.

Es wird darum gebeten, diese Anlagen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechend der Bestandsplankopie Flächen mit Leitungsrecht zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und des Kabelverteilerschranks eingetragen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, RSAG

mit Schreiben vom 17.06.2014

Stellungnahme:

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche wird den Verlauf der Abfallentsor-

gung nicht wesentlich verändern. Die neue Planstraße ist ausreichend dimensioniert. Es erfolgen Hinweise auf sicherheitstechnische Anforderungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), werden die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) – Bröl, In der Fuchskaule mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.17	Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	39
------	--	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung

mit Schreiben vom 25.10.2013

Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahme:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtliche Prüfung sind noch zu ergänzen.

Abwägung:

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt

und wird Bestandteil der Öffentlichen Auslegung. Dies gilt auch für die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I) und die Artenschutzfachliche Prüfung (ASP – Stufe II).

Straßenverkehr

Stellungnahme:

Sofern die im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ ausgewiesen werden, müssen diese entsprechend den geltenden technischen Richtlinien hergestellt werden.

Abwägung:

Die Stichstraße ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich) geplant. Sie schließt unmittelbar an einen bereits durchgehend als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzte und als solche endausgebaute Erschließung an. Die Planung wird Bestandteil eines Erschließungsvertrages mit der Stadt Hennef, der in Kürze abgeschlossen wird.

Der Hinweis in der Begründung zur Reduzierung der Festsetzung Verkehrsberuhigter Bereich auf rein bodenrechtliche Belange wird gestrichen.

Boden- und Grundwasserschutz

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen in die Abwägung zur Vermeidung/Minderung zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzubeziehen.

Abwägung:

Im Landschaftspflegerischen Fachbetrag wird unter Punkt 3 eine Bewertung des Eingriffs vorgenommen.

Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung im Bereich der geplanten „Allgemeinen Wohngebiete“ und der „Verkehrsflächen“ führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Zunahme des zulässigen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes (ca. 1.850 m² Neuversiegelung) und infolgedessen Verlaust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu Bodenbeeinträchtigungen
- Einbringen von bodenfremdem Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.)
- Bodenverdichtungen und damit einhergehende Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushalts.
- Zunahme von Einträgen aus der baulichen Nutzung.

Ein Großteil der Neuversiegelungen finden in Bereichen statt, die bereits anthropogen überformt sind (landwirtschaftliche Nutzflächen, ehemalige Gebäudestandorte, Reitplätze usw.). Im Bereich der Gartenflächen werden relativ ungestörte Böden durch den geplanten Neubau von Wohneinheiten überformt. Der Verlust von Boden durch Überformung und Versiegelung ist immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Abfallwirtschaft

Stellungnahme:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Bauschutthaltiges und organoleptisch auffälliges Aushubmaterial (Bodenaushub) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen zu Recyclingbaustoffen und belastetem Aushubmaterial sowie das Anmelden der Entsorgungswege wurden dem Investor und dem beauftragten Fachbüro, welches für die Planung und Ausführung der Erschließung zuständig ist, mitgeteilt. Die Vorschriften werden eingehalten.

Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer und Niederschlagswässer sind, wie vorgesehen, der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Abwägung:

Die häuslichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Einsatz erneuerbarer Energien

Stellungnahme:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen

Abwägung:

Die Anregung, energieeffiziente Baumaßnahmen unter Einsatz erneuerbarer Energie zu prüfen, wird unter dem Gesichtspunkt der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit umgesetzt.

zu T2, rhenag

mit Schreiben vom 16.10.2013

Stellungnahme:

Gegen den B-Plan bestehen keine Bedenken.

Gas- und Wasserleitungen sind vorhanden und in ihrem Bestand zu sichern. Die in den beigelegten Plänen eingetragenen Leitungstrassen müssen hinsichtlich der Abstände und Rohrüberdeckungsmaße überprüft werden.

In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Die Lage der Hausanschlüsse ist vor Beginn der Arbeiten mit der Rhenag festzulegen.

Abwägung:

Die aufgeführten Punkte werden beachtet. Die Flächen zur Verlegung neuer Leitungstrassen und die Lage vorhandener Trassen werden im Bebauungsplan über die Festsetzung von entsprechendem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu Gunsten Ver- und Entsorgungsträgern bzw. über die

Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche gesichert. Die Pläne wurden bereits an das beauftragte Fachbüro weitergeleitet. Die Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

zu T3, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
mit Schreiben vom 20.10.2013

Stellungnahme:

Um der Hochwassersituation an Hanfbach, Sieg und Rhein entgegenzuwirken, wird das Puffern der Niederschlagswasser in Versickerungsteichen angeregt. Ausreichender Raum für solche Anlagen befindet sich im Osten der Planfläche.

Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betrieb weist ein Brutvorkommen an Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalben (*Delichon urbica*) auf, welche als planungsrelevante Arten geführt werden. Außerdem befindet sich auf dem Planvorhaben ein Bestand an Ringelnattern, der die Mistanlage als Nist- und Überwinterungsmöglichkeit nutzt. Das unter Punkt 5 (Eingriff in Natur und Landschaft) vorgesehene beschleunigte Verfahren ist deshalb nicht anzuwenden. Es ist ein ordentliches Verfahren für die Eingriffe in Natur- und Landschaft durchzuführen und eine Umweltprüfung zu veranlassen.

Abwägung:

Das Grundwasser liegt laut der Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1983) im zentralen Plangebiet meist tiefer als 2 m unter Flur. Im südöstlichen Plangebiet, in der Nähe zum Höhnerbach, liegt das Grundwasser laut Bodenkarte zwischen 0 und 1,30 m unter Flur. Laut dem vorliegenden, geologischen Gutachten ist bis zu einer Tiefe von 4-5 m ein schwachtoniger Schluff anzutreffen. Der Boden besitzt einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f von $5,3 \cdot 10^{-8}$ m/s bis $4,8 \cdot 10^{-8}$ m/s und ist daher schwach bis sehr schwach durchlässig. Für eine Versickerungsanlage wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von mindestens 10^{-6} empfohlen. Aus diesem Grund ist ein Versickerungsteich unter geologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ungeeignet.

Für den Verlust der 2 besetzten Nester der Rauchschwalben im ehemaligen Stall der Hofanlage ist Ersatz zu schaffen. Für die beiden Nestverluste sind insgesamt 4 Nisthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen. Solchen geeigneten Standorte sind landwirtschaftlich genutzte Viehställe in größtmöglicher Nähe zum Bödinger Hof. Die Anbringung der Nisthilfen hat gemäß den Vorgaben des LANUV (2013) und bis März 2014 auf einem landwirtschaftlichen Hof in der Hanftalstraße Hennef zu erfolgen (nur ca. 450m vom Bödinger Hof entfernt.)

Die Mistanlagen auf der Hofanlage wurden bereits vollständig im 1. Bauabschnitt (Abriss der Reithalle und eines Anbaus am Stallgebäude, Rodung von Bäumen und Heckenstrukturen im direkten Umfeld der Reithalle) entfernt. Daher weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen zur Eiablage oder zur Überwinterung mehr auf. Da auch keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Ringelnatter nicht mehr zu erwarten (so die mit dem Fachgutachten beauftragten Biologin).

Im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden alle Prüfparameter abgeprüft, wie in einem „normalen“ Bauleitplanverfahren, um so zu einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange zu gelangen.

zu T4, Abfalllogistik Rhein-Sieg-Kreis GmbH (ARS)
mit Schreiben vom 31.10.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der ARS werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Anhand der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Erschließungsstraße durch den Innenhof führt, die mit Pollern abgetrennt ist und eine Durchfahrt mit den Abfallsammelfahrzeugen erlaubt. Um ein Abfuhr zu gewährleisten, auch in den Wintermonaten würde die ARS es begrüßen, wenn die Absperrpfosten zum Umklappen eingearbeitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nicht erlaubt ist.

Fahrzeuge dürfen gem. § 35 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Abwägung:

Es ist geplant, die Müllfahrzeuge von der Hanftalstraße durch den Innenhof in die Stichstraße zu führen. Um einen weiteren Autoverkehr im Innenhof zu vermeiden, erfolgt die Absperrung mit einem umklappbaren Absperrpfosten.

Das Rückwärtsfahren des Müllfahrzeuges ist in keinem Fall erforderlich.

Die Straßenbauplanung erfolgt durch beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Hennef. Die Zufahrtsbereiche für das Müllfahrzeug entsprechen den geltenden Straßenbaurichtlinien.

zu T 5, LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 09.12.2013

Stellungnahme:

Der beabsichtigte Anbau an das Gartenhaus ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals, jedoch aus denkmalpflegerischem Blick äußerst bedauerlich.

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Errichtung eines Gebäuderiegels quer zur Hanftalstraße wünschenswerter wäre.

Abwägung:

Der erwähnte Gebäuderiegel war im beantragten Konzept enthalten, ist aber bei der Beratung im zuständigen Fachausschuss der Stadt Hennef mehrheitlich aus Gründen der Erhaltung einer Freifläche vor dem Denkmal abgelehnt worden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hier eine Grünfläche festgesetzt.

Stellungnahme:

Begrüßt wird die Kennzeichnung der Hofanlage als Baudenkmal, jedoch wird angeregt, das Gartenhaus nicht einzeln zu kennzeichnen, sondern in eine Gesamtkennzeichnung mit einzubeziehen. Alle Gebäudeteile sollen durch eine Baulinie gesichert werden.

Abwägung:

Das Gartenhaus wird nicht einzeln als Baudenkmal nachrichtlich gekennzeichnet, sondern als Teil der Gesamtanlage. Die „Umfahrung“ der denkmalgeschützten Bestandsgebäude mit einer Baugrenze ist zu ihrer plan-

nungsrechtlichen Sicherung ausreichend.

Stellungnahme:

Die angedachten Wintergärten sollten mit einer Baugrenze festgesetzt werden und die Kennzeichnung ED (Einzel- und Doppelhäuser) ist hier entbehrlich.

Abwägung:

Der Entwurf zur Öffentlichen Auslegung setzt für die nun reduzierten Flächen für Wintergärten durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche fest. Die Festsetzung „ED“ ist entfallen.

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Festsetzungen im WA4 (der eigentlichen Hofanlage) deutlich zu reduzieren, da aus denkmalpflegerischen Gründen kein Erfordernis gesehen wird. Entfallen können die Festsetzungen: Firsthöhe, Dachform, Dachneigung, Bauweise sowie Hausgruppe.

Abwägung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 01.5 enthält bereits neben der Art der baulichen Nutzung (MD) Festsetzungen zu Anzahl der Vollgeschosse (II), GRZ und GFZ. Weiterhin setzt er die offene Bauweise (o) fest.

Es wird daher kein Widerspruch zum Denkmalrecht gesehen, auch bei der vorliegenden Änderung weiterhin einen Festsetzungskatalog zu verwenden, der ein städtebauliches Regelwerk vorgibt. Ein Nebeneinander von Bundesrecht (BauGB) und Landesrecht (DSchG NW) ist aus Sicht der Stadt Hennef hier unschädlich.

Mit den Festsetzungen im WA4 ist nicht beabsichtigt primär den Zielen des Denkmalschutzes zu dienen oder aber den Denkmalschutz hier einzuschränken oder auszuschließen.

Stattdessen soll mit den Planfestsetzungen zu Nutzung, überbaubarer Fläche, Gebäudehöhe etc. die städtebaulichen Randbedingungen und der städtebauliche Rahmen für die im Plangebiet vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude festgelegt werden, damit die denkmalgeschützten Gebäude auf Dauer eine angemessene Funktion in der Siedlungsstruktur haben.

Auf hierzu unnötige Festsetzungen wie die Bauweise („offen / geschlossen“), „Hausgruppen“, „Anzahl der Vollgeschosse“ und „GFZ“ (Geschoßflächenzahl) wird hingegen verzichtet.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung
mit Schreiben vom 10.04.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom Dezember 2013

unter Ziffer 4.1 aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die unter Ziffer 4.3 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Bodenschutz

Es wird angeregt, dass die für die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen dargestellten Grünflächen durch ein Befahrungsverbot sowie ein Verbot, die Flächen als Lagerflächen von Baumaterial und Schüttgütern zu nutzen, in geeigneter Weise zu schützen sind. Die betreffenden Areale sind abzuzäunen und für die Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Lagerung des Bodenaushubs zur eigenen Verwertung (unter anderem für die Herstellung von Vegetationsflächen) aufgrund der Schütthöhe nicht zu einer Verdichtung und damit auch der Zerstörung des Bodengefüges führt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden im Textteil und in der Begründung sinngemäß übernommen.

zu T2, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
mit Schreiben vom 16.02.2014

Stellungnahme:

Das gewählte Verfahren gem. § 13a BauGB wird als ungeeignet bezeichnet.

Abwägung:

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht Ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Eine Bilanzierung wurde jedoch aus Gründen der Transparenz im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.5 vor. Das Plangebiet liegt mit einer Grundfläche von ca. 12.278 m² deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Stellungnahme:

Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betrieb weist ein Brutvorkom-

men an Rauchschwalben und Mehlschwalben auf, welche als planungsrelevante Arten geführt werden.

Abwägung:

Die Gutachterin konnte bei keiner Begehung Nachweise der Mehlschwalbe (Nester oder Tiere) erbringen. Daher ist die Mehlschwalbe nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Der BUND weist in seiner Stellungnahme auf die Anforderung an den Maßnahmenkatalog für Rauchschwalben hin.

Abwägung:

Die Gutachterin hat in ihrem Gutachten Kapitel 5.2.2 Vermeidung von Nistplatzverlusten (Rauchschwalben) hinreichend beschrieben, dass für den Nistplatzverlust der zwei besetzten Nester insgesamt vier Nesthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen sind. Die Nisthilfen wurden gemäß den Vorgaben des LANUV (2013) auf einem landwirtschaftlichen Hof in direkter Nähe angebracht.

Stellungnahme:

Die Schleiereule wird als Brutvogel sowie Fledermausarten als planungsrelevante Arten genannt, für die ebenfalls ein Ausgleich notwendig wird.

Abwägung:

Im Gutachten (Artenschutzfachliche Prüfung -ASP-Stufe II) werden in Bezug auf Fledermäuse und gebäudewohnende Vögel Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten beschrieben.

Stellungnahme:

Für die beschriebenen Fledermauskästen, insbesondere wenn diese erneut umgehängt werden müssen, gilt ebenfalls, dass diese erst von den Tieren angenommen werden müssen, bevor ihr bisheriges Habitat beseitigt wird.

Abwägung:

Im Gutachten wurden die Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und deren Optimierung eingehend beschrieben. Dort steht auch, dass bereits vor dem Umbau des Stalles und der Scheune eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahmen) im März 2013 durchgeführt wurde. Es wurden 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Bäumen im Plangebiet ausgebracht. Kästen, die im Kronenbereich angebracht wurden, sind artgerecht umzuhängen, d.h. sie müssen wenigstens 3,5m hoch an freien unbelasteten Baumstämmen unterhalb der Kronen oder an Hauswänden im Plangebiet ausgebracht werden. Das Umhängen der Kästen hat vor Baubeginn der Umbaumaßnahmen zu erfolgen.

Anmerkung: Die Installation von Fledermauskästen wird für die nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Braunes/ Graues Langohr) im NRW – Leitfaden Maßnahmen vom 05.02.2013 in ihrer Eignung als vorgezogene Ersatzmaßnahme als hoch bis mittel bewertet (vgl. Leitfaden Maßnahmen, Seite 77 ff.). Daher kann bei Umhängung der Kästen davon ausgegangen werden, dass gute Voraussetzungen für eine Besiedelung der Kästen geschaffen wurden. Ein direkter Quartiernachweis für Fledermäuse gelang bei den Untersuchungen

nicht. Daher ist ein Abwarten bis die Kästen besiedelt sind, aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich und wird auch im Leitfaden für Ersatzmaßnahmen nicht gefordert.

Stellungnahme:

Ein Ausgleich für die Schleiereule scheint ebenfalls notwendig. Ein Verweis auf die Wiederherstellung einer Brutstätte nach erfolgter Baumaßnahme ist nicht zulässig, da die Individuen zwischenzeitlich vertrieben werden. Ein Angebot eines Brutplatzes nach Vorgaben der CEF- Maßnahmen scheint hier angebracht.

Abwägung:

Es wird angenommen, dass das bestehende Nebengebäude (ehem. Stall) bzw. zumindest der als Brutplatz dienende Dachboden als Nistplatz der Schleiereule erhalten bleibt. Falls doch ein Zugriff erfolgen muss (z.B. aufgrund Gebäudeumbau), sollte dieser außerhalb der Brutzeit (s.o.) erfolgen und zeitgleich ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

Die vorhandene Schleiereule nutzt derzeit den Dachboden des ehem. Stalls als Brutplatz (Fortpflanzungsstätte). Dieser soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben, das Dach muss aber zunächst abgerissen und dann neu aufgebaut werden. Um Beeinträchtigungen während der Brut zu vermeiden, dürfen die Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (demnach also von Okt. – Feb.) durchgeführt werden. Sollten sich diese Umbaumaßnahmen bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, so muss ab Februar ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden. Als vorübergehender Standort hierfür (bis der Dachboden des ehem. Stalls wiederhergestellt ist) bietet sich die o.g. Scheune an, in der auch schon Gewölle gefunden wurden.

Sollten sich nun die Umbaumaßnahmen des ehem. Stalls bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, dann würde das bedeuten, dass die Umbauarbeiten beider Gebäude (ehem. Stall und Scheune) zeitlich hintereinander erfolgen müssten:

ehem. Stall: bis in die Brutzeit 2014

Scheune: Okt. 2014 – Feb. 2015

Sollte das nicht möglich sein, muss der Nistkasten an einer anderen geeigneten Stelle angebracht werden (z.B. im leerstehenden Nebengebäude des Nachbarhofes).

Details regelt eine Ökologische Baubegleitung.

Aufgrund von diversen Erfahrungen der das Verfahren begleitenden Fachgutachter hinsichtlich Schleiereulen-Nistkästen ist anzunehmen, dass ein solcher Nistkasten, sofern er in der Nähe des vorherigen Brutplatzes angebracht wird, schnell von Schleiereulen angenommen wird.

Der Dachboden des ehemaligen Stalls in seiner Funktion als Ruhestätte (Tageseinstand) muss nicht ersetzt werden, weil weitere geeignete Einstände im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind (z.B. die o.g. Scheune und auch das leerstehende Nebengebäude des Nachbarhofes).

Stellungnahme:

Es wird auf ein Ringelnattervorkommen hingewiesen

Abwägung:

Der Reitbetrieb wurde bereits vor 5 Jahren eingestellt, also vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Verlust der Mistanlage ist somit auch der Platz zur Eiablage und zur Überwinterung für die Ringelnattern entfallen.

Stellungnahme:

Um der Hochwassersituation an Hanfbach, Sieg und Rhein entgegenzuwirken, wird das Puffern des Niederschlagswassers in Versickerungsteichen angeregt. Ausreichender Raum für solche Anlagen befindet sich im Osten der Planfläche.

Abwägung:

Die durchgeführte Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Herstellen eines Versickerungsteiches in zweierlei Hinsicht problematisch ist: zum einen ist der bindige Oberboden aus Lehm nur sehr schwach wasserdurchlässig und zum anderen ist die Mächtigkeit des Sickerraumes bezogen auf den höchsten Grundwasserstand zu gering.

Gemäß DIN 18 130 sind die angetroffenen Lehmschichten aufgrund ihrer Dicke von 2,0m – 4,0m als schwach bis sehr schwach durchlässig klassifiziert.

Die Bedingung bezüglich der Durchlässigkeit wird von den bindigen Deckschichten aus Lehm nicht erfüllt. In dem darunter liegenden Sand- und Kiesboden hingegen liegt eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit vor. Eine Versickerung in den Sand- und Kiesschichten ist jedoch wegen des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich.

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bieten somit der aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich anzustrebenden Versickerung von Oberflächenwasser durchweg ungünstige bis sehr ungünstige Grundvoraussetzungen.

zu T3, LVR

mit Schreiben vom 11.04.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Trauf- und Firsthöhen, sowie Dachneigung unterschiedlich im Bestand darstellen. Eine Vereinheitlichung durch Festsetzung im Bebauungsplan unterläuft die denkmalpflegerische Intention, diese Unterschiedlichkeit zu erhalten.

Abwägung:

Es wird in den WA2 - und WA4 – Bereichen auf die Festsetzung einer Firsthöhe und auf die Festsetzung einer bestimmten Dachneigung verzichtet.

Stellungnahme:

Es wird angeregt in WA2 und WA4 auf die Regelungen der Dacheindeckung zu verzichten, da diese im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NW hinreichend regelbar sind.

Abwägung:

Von den in Punkt 2.3 der Textlichen Festsetzungen formulierten Regelungen zu Dacheindeckungen werden WA2 und WA4 ausgenommen.

Stellungnahme:

Es wird angeregt den Punkt 3.2 (Nebenanlagen) auf den Bereich WA1 zu erweitern und auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW hinzuweisen.

Abwägung:

Die Festsetzung 3.2 wird um den WA1 – Bereich ergänzt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW. Im Übrigen wird die Richtigstellung zur Systematik der Führung der Denkmalliste zur Kenntnis genommen und in der Begründung erwähnt.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 03.09.2014

Stellungnahme:

Es wird das Einverständnis zu Änderung in Plan und Text gegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), werden die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.5 Hennef (Sieg) – Bödinger Hof mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.18	Kommunalwahl 2014, Ergebnis der Vorprüfung und Beschluss-empfehlung an den Stadtrat	40
------	--	----

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellte fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
- die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates
 - und
 - die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister
 - und/oder
 - die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen
- erhoben wurden.

2. Er stellte weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen die Ratsmitglieder der Stadt Hennef (Sieg) ohne Mitwirkung des Bürgermeisters, einstimmig
 - a. die Stadtratswahl vom 25.05.2014
und
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 25.05.2014
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.19	Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße, Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	41
------	---	----

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bat die Verwaltung um Erläuterung, welche Auswirkungen der Bau eines Parkhauses durch die Stadtwerke auf die Stabilität des Wasserpreises haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Neubau und die Bewirtschaftung eines Parkhauses in der Bahnhofstraße soll durch die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH erfolgen. Hierfür wurde der Gesellschaftervertrag entsprechend ergänzt. Innerhalb der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH werden die einzelnen Aufgaben (Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen und zukünftig Bewirtschaftung Parkhaus) jeweils in gesonderten Spartenrechnungen mit eigenem Abschluss geführt.

Die Kalkulation des Wasserpreises erfolgt verursachergerecht separat innerhalb der Sparte Wasserversorgung und ist unabhängig von den übrigen Aufgaben und Aufwendungen oder Erträgen der Stadtbetriebe.

Ende des Geschäftsjahres erfolgt für die jeweilige Sparte ein gesonderter Abschluss.

Diese Einzelabschlüsse werden für den Gesamtabschluss der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH saldiert. Ein evtl. Verlust einer Einzelsparte führt somit im Ergebnis zu einer Reduzierung des Gesamtgewinnes der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wie folgt anzuweisen:

1. **Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH wird wie folgt geändert:**

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist vorwiegend die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist auch die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Hoch- und Tiefgaragen) im Stadtgebiet der Stadt Hennef (Sieg).

(3) bisheriger Abs.2

(4) bisheriger Abs.3

(5) bisheriger Abs.4

(6) bisheriger Abs.5

2. Der Rat der Stadt Hennef stimmt dem Abschluss eines entgeltlichen Erbbaurechtsvertrages mit einem Erbbauzins in Höhe von 4% für das neu parzellierte Grundstück aus dem Flurstück 2097 (Parkhaus) mit dem Zweck zu, dass das betroffene Grundstück für die Parkraumbewirtschaftung durch den Erbbaurechtsnehmer zu entwickeln ist. Erbbaurechtsgeber ist die Stadt Hennef (Sieg), Erbbaurechtsnehmer sind die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3.20	Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamsbezirke und Wahl der Schiedsleute	42
------	---	----

Der Bürgermeister erklärte, dass Herr Dr. Richter aus dem Amt des Schiedsmannes ausscheidet.

Die Verabschiedung von Herrn Dr. Richter und die Einführung der neu gewählten Schiedsleute in das Amt erfolgt in der nächsten Ratssitzung.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Schiedsamsbezirk Hennef wird in 2 Bezirke nördlich und südlich der Bahnlinie aufgeteilt.
2. Frau Erika Rollenske wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zur Schiedsfrau für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Frau Rollenske übernimmt den südlichen Bezirk der Bahnlinie.
3. Herr Hans-Georg Schoneberg wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zum Schiedsmann für die Stadt Hennef (Sieg) gewählt. Herr Schoneberg übernimmt den nördlichen Bezirk der Bahnlinie.
4. Die beiden Schiedsleute vertreten sich gegenseitig.

5. Herr Wilfried Müller wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren als weiterer Schiedsman gewählt. Er übernimmt bei gleichzeitiger Verhinderung von Frau Rollenske und Herrn Schoneberg deren Vertretung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.21	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW); Änderung einer Gremienbesetzung	43
------	---	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Änderung der Besetzung der Gremien der Kreissparkasse Köln wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.22	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW durch "attac Rhein-Sieg" vom 14.10.2014	44
------	--	----

Alle Fraktionen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) waren sich einig, dass bei dem Thema Freihandelsabkommen Handlungsbedarf besteht.

Herr Weisel (Fraktion „Die Linke“) teilte mit, dass er seinen Antrag aufrechterhält.

Da das Thema Freihandelsabkommen sehr umfangreich ist, und aktuell stetiger Entwicklung unterliegt, einigten sich die Fraktionen der CDU, der SPD, der Unabhängigen und der FDP darauf, das Thema in einem Fachausschuss intensiv zu beraten.

Herr Dahm (SPD-Fraktion) stellte einen Antrag auf Vertagung des gesamten Tagesordnungspunktes mit Vorberatung im Wirtschaftsausschuss.

Der Bürgermeister schlug vor im Wirtschaftsausschuss das Thema intensiv zu beraten und eine Resolution zu erarbeiten.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion „Die Linke“ und bei drei Enthaltungen aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag von Herrn Dahm (SPD-Fraktion) auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

4	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Meinerzhagen (Fraktion „Die Unabhängigen“) bat die Verwaltung den Haushalt auf der Internetseite der Stadt Hennef (Sieg) für die Bürger zu veröffentlichen. Der Bürgermeister sagte eine Veröffentlichung zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Haushalt wurde im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Weitere mündliche Anfragen gab es nicht.

4.1	Bonner Straße und Wehrstraße; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.10.2014	
-----	--	--

Die Ausführungen der Verwaltung zum Thema Bonner Straße und Wehrstraße wurden vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Kenntnis genommen.

5	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.